OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401035/2/KPe**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.05.2025, GZ: BHWL/924180027951/24, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes 2002 (BStMG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 BStMG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.05.2025, GZ: BHWL/924180027951/24, wurde dem Beschwerdeführer ein Verstoß gegen das BStMG 2002 vorgeworfen. Der Spruch des Straferkenntnisses lautete wie folgt:

„

1. *Datum/Zeit:* *09.07.2024, 18:08Uhr*
   Ort: *B__, A1 Str.km 202,7, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: D__ Auhof*
   Betroffenes Fahrzeug: *Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (A)*
   Funktion: *handelsrechtlicher Geschäftsführer/in*

   Am 09.07.2024 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse VI für das gegenständliche Fahrzeug verlangt.
   Demnach ist die Frist zum Nachholen des Nachweises der erklärten tarifrelevanten Merkmale am 08.08.2024 abgelaufen.
   Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__ in BG, F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges, den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.
   Nach Ablauf der Frist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§ 9 Abs. 10 BStMG).
   Es besteht somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecken entrichteten und der geschuldeten Maut.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. *§ 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 9 Abs. 5 dritter Satz und 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023*

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	*falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von*	*Freiheitsstrafe von*	*Gemäß*
1. € 300,00		*1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)*	*§ 20 Abs. 3 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021*

[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit elektronischer Eingabe vom 16.06.2025 binnen offener Frist Beschwerde erhoben und erkennbar die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verfahrens beantragt. Begründend brachte der Beschwerdeführer vor, dass der Tatzeitpunkt unrichtig und die Tatumstände nicht hinreichend konkretisiert iSd § 44a VStG seien.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 16.07.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den zugrundeliegenden Verwaltungsakt und ins Behördenportal der ASFINAG. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil schon die Aktenlage erkennen lässt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird zusätzlich zum unter Punkt I. geschilderten Verfahrensgang folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Die E__ war am 09.07.2024 Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen mit dem Kennzeichen aaa (A) [Anzeige vom 22.10.2024, AS 4f; ZBA-Kennzeichenanfrage, AS 48f]. Das Fahrzeug erfüllt die EURO-Emissionsklasse VI [Zulassungsschein, welcher mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung übermittelt wurde, AS 30].

Der Beschwerdeführer war zum oa Zeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin.

Für das genannte Fahrzeug wurde am 09.07.2024, 10:53 Uhr, an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box erworben und gleichzeitig die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 6 und CO2-Emissionsklasse 1 verlangt [Stellungnahme ASFINAG vom 05.03.2025, AS 35]. Wer die GO-Box erworben und die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse verlangt hat, bzw. dass diese Person von der Zulassungsbesitzerin bevollmächtigt war, geht aus dem Verfahrensakt nicht hervor

und wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde im Rahmen dieses Strafverfahrens nicht vorgeworfen.

Am 09.07.2024, 18:08 Uhr, wurde mit dem genannten Fahrzeug die A1 in B__, bei Str.km 202,7, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: G__, benützt [Anzeige vom 22.10.2024, AS 4f; Lichtbild aus dem Behördenportal der ASFINAG zu RefNr. bbb].

Dokumente zum Nachweis der Emissionsklasse für das Fahrzeug sind bei der ASFINAG bis 05.03.2025 nicht eingegangen. [Scheiben ASFINAG vom 05.03.2025, AS 35]. Die Ersatzmaut wurde nicht bezahlt [Scheiben ASFINAG vom 05.03.2025, AS 35].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage, insbesondere aus den in jeweils eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Dass die Einmeldung bei der ASFINAG erfolgt ist, behauptet der Beschwerdeführer zwar im Verfahren vor der Behörde, ohne jedoch Beweise dafür anzubieten. Nachdem die ASFINAG mitgeteilt hat, dass eine solche Einmeldung nicht eingegangen ist und der Beschwerdeführer seine Behauptung nicht weiter konkretisiert hat, wann und auf welchem Weg er die Einmeldung vorgenommen hat, ist davon auszugehen, dass eine Einmeldung tatsächlich nicht erfolgt ist.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin ist bzw. war, ist aufgrund zahlreicher Verfahren bereits notorisch und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des BStMG 2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten:

„2. Teil
Fahrleistungsabhängige Maut
Mautpflicht

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung

§ 7.

(1) (1)Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Hauptdiensteanbieter gemäß Artikel 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/520 dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

(2)Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 5 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.

(3)Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Mauterheberin gemäß Artikel 2 Z 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 zur Mautabwicklung eine technische Lösung gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu erstellen und hat ihnen Zugang zu den Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen.

(4)Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie (EU) 2019/520 sind in der Mautordnung zu treffen.

(5)EETS-Anbieter sowie Hauptdiensteanbieter haben als Mautdiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu entsprechen.

Mauttarife

§ 9.

[…]

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mauttarife pro Kilometer zur Anlastung der Kosten gemäß Abs. 1 für die fahrleistungsabhängige Maut durch Verordnung auf hundertstel Cent genau festzusetzen. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft obliegt die Erstellung von Vorschlägen zur Festsetzung der Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten.

[…]

(8) Die Mauttarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung sind für Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der

Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen und für emissionsfreie Fahrzeuge für alle Mautstrecken einheitlich festzusetzen. Es sind Tarifgruppen nach EURO-Emissionsklassen zu bilden, wobei eine Tarifgruppe, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind, und eine Tarifgruppe für emissionsfreie Fahrzeuge vorzusehen sind. Für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse EEV gelten die für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse V festzusetzenden Mauttarife.
[…]
(10) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer vor Benützung der Mautstrecken auf elektronischem Wege durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse, der CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 5 die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer nach EURO-Emissionsklassen und CO2-Emissionsklassen gebildeten Tarifgruppe sowie ab 1. Jänner 2025 einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe erwirken kann. Es ist vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse, der erklärten CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus innerhalb einer in der Mautordnung vorzusehenden Frist von mindestens 30 Tagen nachzuholen hat, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt. […]

4. Teil
Mautordnung und Datenverarbeitung
Erlassung

§ 14. (1)Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).
(2)Die Mautordnung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

6. Teil
Strafbestimmungen
Mautprellerei

§ 20. (1)Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

(2)Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3)Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO2-Emissionsklasse oder ab 1. Jänner 2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4)Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5)Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6)Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung, Teil B, in der hier anzuwendenden Fassung 79 lauten:

„5.2.1.1 Deklaration der CO2-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer
Zum Zwecke der Deklaration der CO2-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten CO2-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle verlangen.
[…]

5.2.1.2 Deklaration der CO2-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten
Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, einen Dritten (insbesondere den Kraftfahrzeuglenker) anzuweisen, die Hinterlegung einer bestimmten CO2-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle zu verlangen. In diesem Fall fungiert der Dritte als Vertreter des Zulassungsbesitzers und übernimmt für diesen die Deklaration der CO2-Emissionsklasse.
[…]
Ausdrücklich hingewiesen wird, dass – sofern das Kraftfahrzeug der CO2-Emissionsklasse 1 zuzurechnen ist – der Zulassungsbesitzer auch berechtigt ist, den Dritten anzuweisen, die EURO-Emissionsklasse als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal zu verlangen (siehe Punkt 5.2.2).
[…]

5.2.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse
Sofern das Kraftfahrzeug der CO2-Emissionsklasse 1 zuzurechnen ist, besteht die Möglichkeit, die EURO-Emissionsklasse als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal

an der GO-Vertriebsstelle zu deklarieren, um entsprechend dieser Eigenschaft des Kraftfahrzeugs den Tarifgruppen (siehe Punkt 4, Mauttarife) zugeordnet zu werden. […]"

„5.2.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer
Die Regelungen unter Punkt 5.2.1.1 zur Deklaration der CO2-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer (insbesondere auch die Prüfpflicht und hieran anknüpfende Verhaltensregelungen), gelten sinngemäß auch für die Deklaration der EURO-Emissionsklasse.

5.2.2.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten
Die Regelungen unter Punkt 5.2.1.2 zur Deklaration der CO2-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten (insbesondere auch die Prüfpflicht und hieran anknüpfende Verhaltensregelungen), gelten sinngemäß auch für die Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten.

5.2.3 Nachweisführung und -prüfung tarifrelevanter Merkmale (CO2-Emissionsklasse, EURO-Emissionsklasse)
Wurde die Hinterlegung eines tarifrelevanten Merkmals (CO2-Emissionsklasse und/oder EURO-Emissionsklasse) verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit des verlangten und hinterlegten tarifrelevanten Merkmals der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) nachzuweisen.
[…]"

„5.2.3.1 Nachweisführung und -prüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO-Vertriebsstelle, sondern durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
[…]
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 30 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung des verlangten tarifrelevanten Merkmals an einer GO-Vertriebsstelle(jedenfalls CO2-Emissionsklasse 2, 3, 4 und 5 sowie im Falle der CO2-Emissionsklasse 1 auch dann, wenn die EURO-Emissionsklasse IV, V, EEV oder VI als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal verlangt wurde), an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').
[…]"

„5.2.3.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente
Werden innerhalb der 30-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.4) übermittelt, so wird das Kraftfahrzeug der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet (d.h. der CO2-Emissionsklasse 1 und/oder der Tarifgruppe EURO-Emissionsklasse 0 bis III) und kommt der höchste Mauttarif ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung.
[…]

Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen eines tarifrelevanten Merkmals an der GO-Vertriebsstelle und bis Abschluss der Nachweisprüfung, kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt und von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 7.1) nicht Gebrauch gemacht wurde."

III.3. Zum Mautsystem des BStMG 2002 für die streckenabhängige Maut:

Die Benutzung von Bundesstraßen wie die A1 (vgl. § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz) unterliegt der Maut (§ 6 BStMG 2002), wobei die Mauttarife durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgesetzt werden (§ 9 Abs 2 BStMG 2002) und die Erlassung der Mautordnung der ASFINAG obliegt (§ 14 Abs 1 BStMG 2002).

Der zu entrichtende Mauttarif wird ua durch die EURO-Emissionsklasse bestimmt, welcher das Fahrzeug zuzuordnen ist (§ 9 Abs 8 BStMG 2002), wobei (nur) die Zugehörigkeit zu einer tarifbegünstigten Emissionsklasse nachzuweisen ist (§ 9 Abs 10 2. Satz BStMG). Zur erleichterten Mautabwicklung ist – nach Maßgabe der Mautordnung – vorgesehen, dass der Zulassungsbesitzer durch (bloße) Erklärung die vorläufige Zuordnung des Fahrzeuges zu einer EURO-Emissionsklasse und damit zu einer Tarifgruppe erwirken kann (§ 9 Abs 10 3. Satz BStMG 2002).

Die Mautordnung (welche im Rang einer Verordnung steht [siehe VwGH vom 18.06.2003, 2001/06/0173]) sieht vor, dass der Zulassungsbesitzer gegenüber einer GO-Vertriebsstelle entweder die Deklaration der EURO-Emissionsklasse selbst vornimmt (vgl. dazu Punkt 5.2.2.1. iVm 5.2.1.1. der Mautordnung) oder diese Deklaration durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten (vgl. dazu Punkt 5.2.2.2. iVm 5.2.1.2. der Mautordnung) erfolgt.

Der Zulassungsbesitzer ist in beiden Fällen verpflichtet, den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse binnen einer Frist von 30 Kalendertagen gegenüber der ASFINAG zu erbringen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt (vgl. § 9 Abs 11 BStMG 2002 iVm Punkt 5.2.3.1 der Mautordnung).

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 („Mautprellerei") wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse (in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke) erfüllt.

III.4. Verpflichtung zur Nachweisführung der deklarierten EURO-Emissionsklasse

Wie oben dargelegt, können nach der Mautordnung also nur der Zulassungsbesitzer selbst, oder ein von ihm bestimmten (bevollmächtigter) Dritter

die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse verlangen.

Das Verlangen eines nicht vom Zulassungsbesitzer bestimmten (bevollmächtigten) Dritten auf Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse ist weder im BStMG 2002 noch in der Mautordnung vorgesehen und kann demnach keine Rechtsfolgen nach sich ziehen (arg. § 9 Abs 11 3. Satz BStMG 2002: *„Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer […] durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse […] die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer […] Tarifgruppe erwirken kann.";* Punkte 5.2.2.1. und 5.2.2.2. der Mautordnung, welche auch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritte zulässt*).*

Die Verpflichtung zur fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse gem. § 20 Abs. 3 BStMG 2002 wird daher nur durch ein Verlangen des Zulassungsbesitzers bzw. eines bevollmächtigten Dritten im Namen des Zulassungsbesitzers (iSd § 9 Abs 11 BStMG iVm Punkt 5.2.2.1./5.2.2.2. der Mautordnung) ausgelöst.

Nachdem der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber den Zulassungsbesitzer nicht bereits aufgrund seiner Stellung als Zulassungsbesitzer für die nicht ordnungsgemäße Mautentrichtung verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung ziehen, sondern ein rechtmäßiges Verlangen der Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse voraussetzen, kann ein Verlangen eines nicht bevollmächtigten Dritten auch keine Strafbarkeit des Zulassungsbesitzers für die Nichtübermittlung geeigneter Nachweisdokumente begründen.

Demnach handelt es sich bei Frage, ob der Zulassungsbesitzer selbst oder ein von ihm bestimmter (bevollmächtigter) Dritter die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse verlangt hat, um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Strafbestimmung des § 20 Abs 3 BStMG 2002.

III.5. Zur Unvollständigkeit des Tatvorwurfs (§44a VStG)

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise

zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)." (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni*,* VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128)." (24.07.2019, Ra 2018/02/0163)

Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

In Bezug auf die hier vorgeworfene Unterlassung des Nachweises der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer erweist es sich – wie oben dargestellt – als wesentlich, dass diese Verpflichtung nur aufgrund eines rechtmäßigen Verlangens der Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse entsteht. Dass der Beschwerdeführer (als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin) die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse entweder selbst verlangt oder einen Dritten dazu bevollmächtigt hat, wird dem Beschwerdeführer – weder im Spruch, noch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses – vorgeworfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115). Nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht, weil ein wesentliches Tatbestandsmerkmal (rechtmäßiges Verlangen der Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifrelevanten EURO-Emissionsklasse) nicht vorgeworfen wurde. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer somit kein Verhalten konkret vorgeworfen, welches dem in der anzuwendenden Norm verpönten Verhalten entspricht.

Das Verwaltungsgericht müsste dem Beschwerdeführer erstmalig einen die anzuwendende Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf machen, wodurch es zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer gesetzgemäßen Tatumschreibung käme.

Dies ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde des Beschwerdeführers ist aus diesen Gründen Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner